

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE INNERE KELTER | 2 |
| § I Zweckbestimmung | 2 |
| § II Vermietung | 2 |
| § III Rücktritt vom Vertrag | 3 |
| § IV Verwaltung und Aufsicht | 4 |
| § V Raumübergabe | 4 |
| § VI Veranstaltungsende und Nachtruhe | 5 |
| § VII Pflichten des Mieters | 5 |
| § VIII Dekorationen | 6 |
| § IX Ordnungsvorschriften | 6 |
| § X Haftung | 7 |
| § XI Entgelt | 8 |
| § XII Erfüllungsort und Gerichtsstand | 8 |
| § XIII Inkrafttreten | 8 |

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Innere Kelter

Vorbemerkung:

Die Innere Kelter grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen in der Inneren Kelter an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

§ I Zweckbestimmung

1. Die Innere Kelter ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sie steht den örtlichen Vereinen und Organisationen (kurz Mieter genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung. Private und gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Inneren Kelter besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Inneren Kelter entscheidet die Stadt Metzingen.
3. Die Benutzung der Inneren Kelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ II Vermietung

1. Für die Überlassung der Inneren Kelter und ihrer Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Vermietung der Inneren Kelter ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieter.
3. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
4. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
5. Vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.

6. Eine Weiter- oder Untervermietung der Inneren Kelter durch den Mieter ist untersagt.

§ III Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % des ursprünglich zu zahlenden Entgelts zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin die Innere Kelter an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Innere Kelter nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Innere Kelter aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz III. Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Innere Kelter während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ IV Verwaltung und Aufsicht

Die Innere Kelter wird von der Stadt Metzingen, vertreten durch die Verwaltungsstelle Neuhausen, verwaltet. Das Hausrecht üben die Stadt Metzingen oder ihre Beauftragten aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Seinen im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Während der Mietdauer übt der Hausmeister anstelle der Stadt das Hausrecht aus.

§ V Raumübergabe

1. Die Innere Kelter wird vom Hausmeister oder einem Stellvertreter an den Mieter oder seinem Beauftragten übergeben. Dabei findet auch bei entsprechender Anmietung die technische Einweisung für den Betrieb der Spülmaschine und der Heizpilze statt. Im Veranstaltungsraum ist weder Geschirr noch Besteck vorhanden. Eventuelle Mängel sind vom Mieter unverzüglich bei der Verwaltungsstelle oder dem Hausmeister geltend zu machen.

Die Rückgabe der Inneren Kelter (Innenraum) hat in besenreinem Zustand an den Hausmeister zu geschehen. Der Toilettenbereich ist vom Mieter gründlich nass zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei einer Anmietung der Spülmaschine und/oder des Kühlschranks und/oder der Schwenkpfanne müssen auch diese Einrichtungsgegenstände gereinigt werden. Der Mieter hat entsprechende Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel selbst mitzubringen. Nach der Veranstaltung stellt der Hausmeister zusammen mit dem Mieter oder seinem Beauftragten fest, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden, die Reinigungsleistungen ausgeführt wurden sowie die Zählerstände von Strom und Wasser. Ist der Mieter oder sein Beauftragter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden eventuelle Mängelrügen des Hausmeisters sowie die von ihm abgelesenen Verbrauchswerte von Strom und Wasser anerkannt.

2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe der Inneren Kelter zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe der Inneren Kelter zu melden.
4. Das Aufstellen und Aufräumen der vorhandenen Biertischgarnituren hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Wird für die Bestuhlung der städtische Bauhof benötigt, werden diese Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Die maximal zulässige Besucheranzahl für eine Veranstaltung in der Inneren Kelter ergibt sich aus den jeweils genehmigten Bestuhlungsplänen der Vermieterin. Diese sind Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und einzuhalten. Ohne Bestuhlung jedweder Art dürfen sich höchstens 550 Personen in der Inneren Kelter aufhalten.

6. Der Mieter oder sein Beauftragter erhalten vom Hausmeister gegen Unterschrift die Schlüssel für die Innere Kelter ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Veranstalter haftet für den Schlüsselverlust.
7. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Innere Kelter nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle wasser- und stromtechnischen Anlagen und Anschlüsse abgeschaltet und abgesichert sind.

§ VI Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Die Veranstalter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Veranstaltungen müssen grundsätzlich aus Rücksicht auf die Anwohner bis 22.00 Uhr beendet und die Innere Kelter bis 22.30 Uhr geräumt sein.
3. Weitergehende Veranstaltungen können im Einzelfall von der Stadt zugelassen werden und bedürfen der gesonderten Genehmigung.
4. Aufbauarbeiten sind werktags nicht vor 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 08.00 Uhr zugelassen.
5. Abbau- und Aufräumarbeiten sind nach 22.00 Uhr nicht gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind sie nicht vor 08.00 Uhr erlaubt.
6. Eine Anlieferung bzw. Abholung von Getränken und Leergut ist nach 22.00 Uhr nicht mehr erlaubt. Die Fenster im Getränkelager sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ VII Pflichten des Mieters

1. Zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung insbesondere des § VI hat der Mieter der Verwaltungsstelle Neuhausen einen Verantwortlichen zu benennen.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften und Gesetze (Jugendschutzgesetz etc.) zu beachten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen und sich die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
4. Der Mieter hat den Beauftragten der Stadt Metzingen jederzeit, auch während der Veranstaltung, unentgeltlich den Zutritt zur Inneren Kelter zu gestatten.
5. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet und die Innere Kelter geräumt wird.

6. Die Einrichtungen der Inneren Kelter sind pfleglich zu behandeln.
7. Der anfallende Müll ist vom Mieter zu sortieren. Müllbeutel sind mitzubringen. Aus Rücksicht auf unsere Umwelt darf kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden.
8. Fundsachen sind bei der Verwaltungsstelle abzugeben.

§ VIII Dekorationen

1. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.
2. Durch eine Dekoration an Balken, Wänden und Tischen dürfen keine Schäden entstehen.
3. Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile dürfen nur im grünem Zustand verwendet werden.
4. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlösch-einrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
5. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist nicht gestattet.
6. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ IX Ordnungsvorschriften

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen – und freizuhalten.
2. Es ist verboten:
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) Fahrzeuge außerhalb der hierfür vorgesehenen Park- und Stellplätze zu parken.
 - c) Getränke und Leergut außerhalb des Gebäudes zu lagern,
 - d) Heizpilze in einem möglichen Vorzelt zu verwenden,
 - e) die Fenster des „Kelternstübles“ während der Veranstaltungen zu öffnen bzw. offen zu halten,
 - f) die Tür des Sanitärtraktes zum nördlich gelegenen Hofbereich während der Veranstaltungen zu öffnen bzw. offen zu halten.

3. Für die Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte ist eine Schankerlaubnis notwendig, die beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen ist.
4. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer seiner Veranstaltung haftet der Mieter. Ein verantwortlicher Leiter hat bis zum Ende der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
5. Mieter, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Inneren Kelter ausgeschlossen werden.
6. Der Oberbürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden und trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, aus der Inneren Kelter zu verweisen.

§ X Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festkeller und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ XI Entgelt

1. Das Entgelt für die Benutzung der Inneren Kelter beträgt 130 € pro Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich der Mietpreis ab dem 2. Tag auf 80 €.
2. Die Kosten für Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
3. Schuldner des Entgelts ist der Mieter (Veranstalter) und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Verwaltungsstelle Neuhausen. Es ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Metzingen zu entrichten.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltungsstelle Neuhausen.
6. Das Inventar (Spülmaschine, Kühlschrank, Schwenkpfanne, Heizpilze) ist gegebenenfalls direkt über den Kelterverein Neuhausen/Erms e.V. anzumieten und abzurechnen.

§ XII Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ XIII Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Metzingen, den 27.10.2008

H a u s w i r t h
Oberbürgermeister